

Name:

KV-Nr.: 2126

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Dienststelle PP Duisburg Düsseldorfer Str. 161-163 47053 Duisburg Tel: 0203 / 870-0

Aktenzeichen 508000-063742-21/1		
Sammelaktenzeichen	Datum 25.05.2021	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Fonzki, KOK		
Sachbearbeitung Telefon 0203/870-0	Nebenstelle -631	Fax -638

Strafanzeige mit Tatverdächtigem

Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit) 25.05.2021, 11:00 Uhr		Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) Fonzki, KOK, PP Duisburg	
Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en) [...]			
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der in Betracht kommenden Straftaten („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.			
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit) 16.05.2021	Wochentag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit)	
Tatort (Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, AG-Bezirk) Blücherstr. 11, 47053 Duisburg			
Tatörtlichkeit			
Ergänzende Beschreibung zum Tatort/zur Tatörtlichkeit			

Lfd. Nr. 001

Tatverdächtig ist

Name Santos		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname		Vorname(n) Diego	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 24.09.1999	Geburtsort/-kreis/-staat Essen/Deutschland	
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Student	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Anschrift Blücherstr. 11, 47053 Duisburg			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit			

Zeuge ist auch Geschädigter

Name Zimmermann		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Zimmermann		Vorname(n) Bodo	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 22.06.1970	Geburtsort/-kreis/-staat Dinslaken/Kreis Wesel/Deutschland	
Familienstand geschieden	Ausgeübter Beruf Lehrer	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Anschrift Steinsche Gasse 15, 47051 Duisburg			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0203/1365472			

Sachverhalt:

Am heutigen Tag gegen 11:00 Uhr erschien Herr Zimmermann unaufgefordert auf hiesiger Dienststelle und stellte Strafanzeige gegen Diego SANTOS. Näheres ergibt die nachgeheftete Zeugenvernehmung (Bl. 2-3 d. Akte). Ein Lichtbild der Tätowierung liegt dem Vorgang bei. Die Bescheinigung über die Erstattung einer Strafanzeige wurde ausgehändigt.

Fonzki

KOK Fonzki

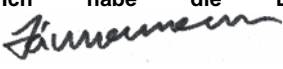
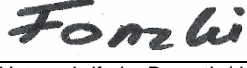
Dienststelle PP Duisburg Düsseldorfer Str. 161-163 47053 Duisburg Tel: 0203 / 870-0

Aktenzeichen 508000-063742-21/1		
Sammelaktenzeichen	Datum 25.05.2021	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Fonzki, KOK		
Sachbearbeitung Telefon 0203/870-0	Nebenstelle -631	Fax -638

Zeugenvernehmung	
Beginn der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 25.05.2021, 11:00 Uhr	Ort der Vernehmung PP Duisburg
Mir wurde eröffnet, zu welcher Sache ich gehört werden soll.	
Stichwortartige, konkrete Angaben zum Sachverhalt	
[...]	
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrung über die Angaben zur Person („[...]“) wird abgesehen.	

Angaben zur Person		
Name Zimmermann		Akademische Grade/Titel
Geburtsname Zimmermann	Vorname(n) Bodo	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 22.06.1970	Geburtsort/-kreis/-staat Dinslaken/Kreis Wesel/Deutschland
Familienstand geschieden	Ausgeübter Beruf Lehrer	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschrift Steinsche Gasse 15, 47051 Duisburg		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0203/1365472		

[...]
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Zeugenbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Ich habe die Belehrung verstanden. 	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):	Belehrung erfolgt durch: 
Unterschrift der Zeugin/des Zeugen	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

<input checked="" type="checkbox"/>	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen <u>nicht</u> verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert und bin mit ihr/ihm auch nicht verlobt und <u>kein</u> Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen.
<input type="checkbox"/>	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert bzw. bin mit ihr/ihm verlobt oder ein Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Sie/Er <input type="checkbox"/> ist <input type="checkbox"/> war mein(e) <input type="checkbox"/> Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. <input type="checkbox"/> Ich möchte mich zur Sache äußern.

Zur Sache:

„Ich möchte eine Aussage gegen Herrn Diego Santos machen. Dieser Typ hat einfach meine Tochter Stella – deren gesetzlicher Vertreter ich bin – ohne meine Erlaubnis tätowiert.“

Gestern als Stella mit ihrer Freundin im Wohnzimmer telefonierte, bekam ich zufällig mit, dass Stella von einer Tätowierung sprach. Beim Abendessen suchte ich daher das Gespräch mit ihr. Zunächst stritt sie alles ab. Dann sagte sie, dass es nur aufgemalt sei und zeigte mir unterhalb ihres Bauchnabels

einen schwarzen Schriftzug mit den Worten ‚Forever Young‘. Die Haut ringsum den Schriftzug war angeschwollen und rot.

Hiervon habe ich ein Foto gemacht, das ich Ihnen bereits übergeben habe.

Aufgrund der Farbintensität sowie der Entzündung konnte ich mir nicht vorstellen, dass es nur aufgemalt ist. Daraufhin gab Stella dann zu, dass sie sich am 16.05.2021 ein Tattoo von ihrem Bekannten Diego Santos habe stechen lassen.

Diesen Diego kenne ich vom Hörensagen. Sie trifft sich selbstständig mit ihm. Vorgestellt hat er sich aber bisher nicht bei mir. Nach meinem Wissen soll er Student sein. Tätowierer ist er garantiert nicht.

Jedenfalls kann er nicht einfach meine Tochter tätowieren. Das ist Körperverletzung! Stella ist erst 17 Jahre alt, da kann man doch auch nicht von Freiwilligkeit sprechen. Sie weiß gar nicht, was sie da getan hat. Das alles ist zudem höchst sittenwidrig – was sollen denn die Nachbarn denken, wenn meine Tochter so herumläuft. Darüber hinaus hat er auch noch fehlerhaft gearbeitet und die Tätowierung hat sich schlimm entzündet.

Dann ist da noch eine weitere Sache passiert:

Gestern wollte ich – nachdem Stella mir dann die ganze Geschichte erzählt hatte – diesen Diego zu Rede stellen und bin zu seiner Wohnanschrift gefahren. Er öffnete die Türe und ich konfrontierte ihn direkt mit dem Vorfall. Eine Weile diskutierten wir lautstark. Er hat seinen Fehler überhaupt nicht eingesehen und behauptete, meine Stella hätte ihn angelogen. Dann nahm er plötzlich ein Pfefferspray aus dem Schrank direkt neben der Haustür und sprühte es mir direkt – ohne Vorwarnung – ins Gesicht. Gleichzeitig sagte er dann noch, ‚hau endlich ab, du Arschloch.‘

Ich bin dann direkt mit Stella ins Krankenhaus gefahren. Dort wurden sowohl meine schmerzenden Augen als auch Stellas entzündetes Tattoo behandelt. Die Atteste werde ich noch zur Akte reichen.“

Auf Nachfrage:

„Ich stelle Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte.“

Ende der Vernehmung

25.05.2021, 11:20 Uhr

Geschlossen:

Fonzki

Fonzki, KOK

Für die Richtigkeit der Übersetzung (sofern erforderlich)

Unterschrift Dolmetscher(in)

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

Zimmermann

Bodo Zimmermann

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Fotos wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass auf dem Foto die Zeugin Stella Zimmermann zu erkennen ist und sich unterhalb ihres Bauchnabels ein schwarzer Schriftzug mit den Worten „Forever Young“ befindet. Weiterhin ist rund um den Schriftzug eine Rötung der Haut zu erkennen. Ferner ist davon auszugehen, dass der Zeuge Bodo Zimmermann der alleinige gesetzliche Vertreter (§ 1629 BGB) der Minderjährigen Stella Zimmermann ist.

Dienststelle PP Duisburg Düsseldorfer Str. 161-163 47053 Duisburg Tel: 0203 / 870-0

Aktenzeichen 508000-063742-21/1		
Sammelaktenzeichen	Datum 01.06.2021	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Fonzki, KOK		
Sachbearbeitung Telefon 0203/870-0	Nebenstelle -631	Fax -638

<u>Beschuldigtenvernehmung</u> Erwachsener
Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden.
Stichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf [...] [...]
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des ordnungsgemäß eröffneten Tatvorwurfs sowie der ordnungsgemäß erfolgten Beschuldigtenbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Ich habe die Belehrung verstanden. Datum, Uhrzeit der Belehrung 01.06.2021, 10:00 Uhr <i>Santos</i>	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):	Belehrung erfolgt durch: <i>Fonzki</i>
Unterschrift der/des Beschuldigten	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

Name Santos		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname		Vorname(n) Diego	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 24.09.1999	Geburtsort/-kreis/-staat Essen	
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Student	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Meldeanschrift Blücherstr. 11, 47053 Duisburg			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit			
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) - soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten			
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde) BPA 5612739945, 12.09.2018, Stadt Essen			

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)		
Einkommensverhältnisse a) zur Zeit der Tat	b) gegenwärtig	erwerbslos/arbeitslos seit:
Name(n), Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem LPatG (auch Geburtsname), Wohnung bei abweichenden Wohnungen, Beruf		
Kinder (Anzahl und Alter) keine		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule) Abitur		
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister/Alter, Eltern geschieden) einen Bruder (25 J.)		
bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung/Duldung, Ausstellungsbehörde/-datum		
Noch zur Person (u.a. frühere Ermittlungersuchen, Vorstrafen nach eigenen Angaben)		

Bereits zu Beginn meiner Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden, und ich bin umfassend belehrt worden. In Kenntnis meiner Rechte habe ich mich wie folgt entschieden:

„Ich will aussagen.“

Zur Sache:

„Stella kenne ich seit einem Jahr. Wir haben uns über eine Internetplattform kennengelernt. Wir treffen uns regelmäßig mit unseren Hunden. Wir sind nur befreundet.

Sie hat mir erzählt, dass sie im April 18 Jahre alt wurde. Ich habe sie dann gefragt, was sie sich denn zum Geburtstag wünsche. Sie sagte, sie wünsche sich ein Tattoo. Ich tätowiere eigentlich nur mich. Das weiß Stella auch. Ich habe ihr dann nochmal gesagt, dass ich das nicht richtig in einem Kurs gelernt habe und auch noch nicht viele Leute tätowiert habe. Bei meinen Tätowierungen ist aber noch nie etwas schief gegangen und ich bzw. ein paar meiner Freunde waren immer zufrieden. Das habe ich Stella auch so gesagt. Stella hat dann noch gesagt, dass sie mir vertrauen würde.

Das Tattoo – ein Schriftzug mit den Worten ‚Forever Young‘ – habe ich ihr dann am 16.05.2021 unterhalb des Bauchnabels gestochen. Das war bei mir zu Hause, weil ich dort auch das erforderliche Equipment habe.

Stella war mit dem Tattoo auch zunächst zufrieden. Es tut mir leid, dass sich das Tattoo danach entzündet hat. Sie war noch einmal bei mir und hat es mir gezeigt. Da habe ich wohl einen kleinen Fehler gemacht, aber so etwas kann leider passieren. Selbstverständlich hatte ich alles mir Mögliche getan, um das zu verhindern. Ich wollte ja schließlich auch keinen Ärger mit Stella bekommen.“

Auf Nachfrage:

„Mir war wirklich nicht bekannt, dass Stella erst 17 Jahre alt ist. Sie hat ja selbst zu mir gesagt, dass sie im April 18 Jahre alt wurde. Ich hatte kein Grund hieran zu zweifeln.“

Auf weitere Nachfrage:

„Es ist richtig, dass der Vater von Stella am 24.05.2021 vor meiner Haustür stand. Er ist völlig ausgeflippt und ich wusste mir nicht mehr anders zu helfen, als ihm das Pfefferspray ins Gesicht zu sprühen.“

Auf weitere Nachfrage:

„Es ist durchaus möglich, dass ich ihn auch als ‚Arschloch‘ bezeichnet habe. Rückblickend tut mir das jetzt auch sehr leid. Die Beleidigung und der Einsatz des Pfeffersprays waren eine spontane Reaktion, weil ich keine Lust mehr auf eine weitere Diskussion hatte.“

Ende der Vernehmung

01.06.2021, 10:48 Uhr

Geschlossen:

Fonzki

Fonzki, KOK

Für die Richtigkeit der Übersetzung
(sofern erforderlich)

Unterschrift Dolmetscher(in)

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

Santos

Diego Santos

Dienststelle PP Duisburg Düsseldorfer Str. 161-163 47053 Duisburg Tel: 0203 / 870-0

Aktenzeichen 508000-063742-21/1		
Sammelaktenzeichen	Datum 07.06.2021	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Fonzki, KOK		
Sachbearbeitung Telefon 0203/870-0	Nebenstelle -631	Fax -638

Zeugenvernehmung

Beginn der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 07.06.2021, 15:00 Uhr	Ort der Vernehmung PP Duisburg
--	--

Mir wurde eröffnet, zu welcher Sache ich gehört werden soll.

Stichwortartige, konkrete Angaben zum Sachverhalt

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrung über die Angaben zur Person („[...]“) wird abgesehen.

Angaben zur Person

Name Zimmermann		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Zimmermann		Vorname(n) Stella	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht weiblich	Geburtsdatum 15.04.2004	Geburtsort/-kreis/-staat Duisburg/Deutschland	
Familienstand	Ausgeübter Beruf Schülerin	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Anschrift Steinsche Gasse 15, 47051 Duisburg			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit			

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Zeugenbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Ich habe die Belehrung verstanden. Zimmermann	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):	Belehrung erfolgt durch: Fonzki
Unterschrift der Zeugin/des Zeugen	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

<input checked="" type="checkbox"/>	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen <u>nicht</u> verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verwöhrt und bin mit ihr/ihm auch nicht verlobt und <u>kein</u> Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen.
<input type="checkbox"/>	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verwöhrt bzw. bin mit ihr/ihm verlobt oder ein Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Sie/Er <input type="checkbox"/> ist <input type="checkbox"/> war mein(e) <input type="checkbox"/> Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. <input type="checkbox"/> Ich möchte mich zur Sache äußern.

Zur Sache:

„Ich finde es richtig, dass mein Vater Strafanzeige erstattet hat. Diego hat mich ganz schön verarscht. Er hat mir erzählt, er könne gut tätowieren und daher habe ich mir von ihm ein Tattoo gewünscht.

Ich bin dann am 16.05.2021 zu Diego nach Hause und dort hat er mich am Bauch tätowiert. Die Tätowierung hat sich dann furchtbar entzündet und ich habe auch noch sehr großen Ärger mit meinem

Vater bekommen. Dabei hatte Diego mir vorher noch versichert, dass bei seinen Tätowierungen noch nie etwas schief gegangen wäre!“

Auf Nachfrage:

„Wenn ich jetzt hier gefragt werde, was genau mir Diego über seine Erfahrungen mit Tätowierungen gesagt hat, dann war das so: Der Diego interessiert sich schon lange für Tattoos und hat sich deshalb das entsprechende Equipment gekauft. In den letzten Jahren hat er dann überwiegend nur sich selbst tätowiert. Trotzdem hat Diego mir den Eindruck vermittelt, dass er wüsste, was er tut, auch wenn er das noch nicht jahrelang macht. Er hat mich belogen und getäuscht, das sieht man ja am Ergebnis. Ich weiß schon, dass ich ihm erlaubt habe, mich zu tätowieren, aber nur, weil er mich belogen hat. Und ich habe ihm bestimmt nicht erlaubt, mich so zu tätowieren, dass es sich entzündet, auch wenn ich natürlich wusste, dass das beim Tätowieren manchmal passieren kann. Den Fehler hat aber er gemacht und dafür muss er jetzt geradestehen.“

Auf weitere Nachfrage:

„Zum Tätowieren hat Diego ein Gerät benutzt, wie sie es auch in den Studios haben. Die Einstiche von der Nadel haben ganz schön wehgetan, obwohl Diego gesagt hat, am Bauch würde man das am wenigsten spüren.“

Auf weitere Nachfrage:

„Ja, es ist schon richtig, dass ich Diego ein bisschen wegen meines Alters angeflunkert habe. Er ist ja schon so alt, da war es mir peinlich, dass ich noch nicht volljährig bin.“

Auf weitere Nachfrage:

„Ich stelle Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte gegen Diego.“

Ende der Vernehmung

07.06.2021, 15:30 Uhr

Geschlossen:

Fonzki

Fonzki, KOK

Für die Richtigkeit der Übersetzung (sofern erforderlich)

Unterschrift Dolmetscher(in)

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

Zimmermann

Stella Zimmermann

Dienststelle PP Duisburg Düsseldorfer Str. 161-163 47053 Duisburg Tel: 0203 / 870-0

Aktenzeichen 508000-063742-21/1		
Sammelaktenzeichen	Datum 10.06.2021	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Fonzki, KOK		
Sachbearbeitung Telefon 0203/870-0	Nebenstelle -631	Fax -638

Vermerk:

Heute ging ein vom Zeugen Bodo Zimmermann übersandtes ärztliches Attest des Arztes Dr. Raji (Helios Klinikum Duisburg) vom 09.06.2021 ein. Demnach stellte sich der Zeuge Bodo Zimmermann am 24.05.2021 notfallmäßig in der unfallchirurgischen Ambulanz bei Dr. Raji vor und klagte über Schmerzen in den Augen, welche nach eigenen Angaben von einem Pfefferspray verursacht wurden. Nach der Erstversorgung (Reinigen u. Ausspülen der Augen), konnte der Patient unter Mitgabe von Augentropfen in die ambulante augenärztliche Weiterbehandlung entlassen werden. Es ist nicht mit dauernden Beeinträchtigungen zu rechnen.

Weiterhin ging das ärztliche Attest des Arztes Dr. Raji (Helios Klinikum Duisburg) vom 09.06.2021 bzgl. der Zeugin Stella Zimmermann ein. Demnach stellte sich die Zeugin Stella Zimmermann am 24.05.2021 notfallmäßig in der unfallchirurgischen Ambulanz vor und klagte über eine entzündete Tätowierung. Es konnte eine eitrige Hautinfektion festgestellt werden. Nach der Erstversorgung (Wundreinigung) konnte die Patientin unter Mitgabe einer Salbe in die ambulante hausärztliche Weiterbehandlung entlassen werden. Es ist nicht mit dauernden Beeinträchtigungen zu rechnen.

Fonzki

KOK Fonzki

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass sowohl Bodo Zimmermann als auch Stella Zimmermann den behandelnden Arzt Dr. Raji ordnungsgemäß von der Schweigepflicht entbunden haben. Von einem Abdruck der ärztlichen Atteste des Dr. Raji vom 09.06.2021 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass deren Inhalt von KOK Fonzki im Vermerk vom 10.06.2021 zutreffend und abschließend wiedergegeben worden ist. Es ist weiter davon auszugehen, dass das Verfahren mit Abschlussvermerk vom 10.06.2021 – von dessen Abdruck zu Prüfungszwecken abgesehen wird – vom Polizeipräsidium Duisburg an die Staatsanwaltschaft Duisburg übersandt worden und dort am 11.06.2021 eingegangen ist und unter dem Aktenzeichen 155 Js 120/21 geführt wird. Zuständige Dezernentin ist Staatsanwältin Musers.

Vermerk für die Bearbeitung

Der Sachverhalt ist bezüglich des **Beschuldigten Santos** aus staatsanwaltschaftlicher Sicht zu begutachten und insoweit die Entscheidung der Staatsanwaltschaft vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

14.06.2021.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind **nicht** zu prüfen.

Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände außerhalb des StGB sind **nicht** zu prüfen. Die Vorschriften über die Einziehung sind bei der Bearbeitung **nicht** zu berücksichtigen.

Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung NRW) **nicht** zu berücksichtigen.

Von den §§ 153 bis 154e, 407 ff. StPO ist **kein Gebrauch** zu machen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg ist ausgeschlossen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, sofern sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Duisburg gegeben sind;
- der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten Santos vom 14.06.2021 keine Eintragungen aufweist.

Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Bezirk des Amts- und Landgerichts Duisburg sowie des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2126

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Materiell-rechtliches Gutachten:

Zu prüfen ist, ob ein hinreichender Tatverdacht gem. **§§ 170 I, 203 StPO** gegen den Beschuldigten Diego Santos (**S**) vorliegt. **Hinreichender Tatverdacht** besteht, wenn nach dem gesamten Akteninhalt bei vorläufiger Tatbewertung die Verurteilung des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl. 2021, § 170 Rn. 1, § 203 Rn. 2).

I. Tatkomplex 1: Geschehen am 16.05.2021:

1. Gefährliche Körperverletzung, §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB:

S dürfte sich nicht einer gefährlichen Körperverletzung durch die Tätowierung der Stella Zimmermann (**Z**) hinreichend verdächtig gemacht haben.

a. Tatbestand:

aa. Objektiver Tatbestand:

S dürfte durch die Tätowierung Z an der Gesundheit geschädigt und körperlich misshandelt haben. **Gesundheitsschädigung** ist das Hervorrufen eines pathologischen Zustandes. Eine **körperliche Misshandlung** ist eine üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden nicht unerheblich beeinflusst (vgl. zu den Def.: Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 223 Rn. 4, Rn. 8). Durch das Einstechen der Haut wurde diese beschädigt, zudem hatte Z hierdurch Schmerzen erlitten. Die darauffolgende Entzündung dürfte eine weitere Folge der Gesundheitsschädigung darstellen. *S dürfte dies aufgrund seines Geständnisses sowie der Angaben der Z nachweisbar sein.*

Die Tätowiernadel dürfte aufgrund ihrer Schärfe auch ein **gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB** darstellen. Ein gefährliches Werkzeug ist ein solches, das nach **seiner objektiven Beschaffenheit** und **nach der Art seiner Benutzung** im Einzelfall geeignet ist, **erhebliche Körperverletzungen zuzufügen** (vgl. Fischer, § 224 Rn.14). Da sich die Wunde später stark entzündet hat, dürfte die Art der Benutzung der Nadel auch geeignet gewesen sein, erhebliche Körperverletzungen zu erzeugen. *Da es sich bei einer Tätowierung unter keinem Gesichtspunkt um eine **Heilbehandlung** handelt, dürfte sich eine Diskussion der Frage, ob eine fachgerecht durchgeführte Heilbehandlung bereits den Tatbestand der Körperverletzung ausschließt (vgl. Fischer, § 223 Rn. 17 ff.), erübrigen.*

bb. Subjektiver Tatbestand:

S dürfte lediglich hinsichtlich der Tätowierung selbst, nicht jedoch hinsichtlich der Entzündung als Folge, vorsätzlich gehandelt haben. Die Tätowierung selbst war das Ziel des S, so dass er diesbezüglich **mit Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung** gehandelt haben dürfte. *Hinsichtlich der Entzündung dürfte er jedoch nur bewusst fahrlässig gehandelt haben. **Bewusste Fahrlässigkeit** liegt vor, wenn der Täter die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung erkennt, mit ihr aber nicht einverstanden ist und darauf vertraut, dass der Erfolg nicht eintritt (vgl. Fischer, § 15 Rn. 22). Hier dürfte S bewusst gewesen sein, dass bei einer Tätowierung, v.a. bei einem wenig erfahrenen Tätowierer wie ihm, die Möglichkeit einer Entzündung der Wunde besteht. Jedoch dürften keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sein, dass er sich mit dem Auftreten einer Entzündung – i.S. eines bedingt vorsätzlichen Handelns (vgl. zur Def.: Fischer, § 15 Rn. 11 ff.) – abgefunden hat. Vielmehr dürfte er, da bislang nach seinen unwiderlegten*

Angaben bei früheren Tätowierungen keine Entzündungen aufgetreten waren, darauf vertraut haben, dass dies auch bei Z nicht passieren würde. Um nach seiner Aussage „keinen Ärger“ mit Z zu bekommen, dürfte es auch in seinem Interesse gelegen haben, durch das Tätowieren keine Entzündung zu verursachen.

c. Rechtswidrigkeit:

S dürfte aber nicht rechtswidrig gehandelt haben, da die Tat durch eine **Einwilligung** der Z gerechtfertigt gewesen sein dürfte.

aa. Dispositionsbefugnis:

Z dürfte zur Disposition über ihre körperliche Unversehrtheit befugt sein. Die Einwilligung dürfte auch **nicht gem. § 228 StGB sittenwidrig** gewesen sein. *Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt vor, wenn die Körperverletzungstat nach allgemeingültigen moralischen Maßstäben, die vernünftigerweise nicht in Frage gestellt werden können, mit dem eindeutigen Makel der Sittenwidrigkeit behaftet ist, also dann, wenn sie gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Ein Verstoß gegen die Wertvorstellungen einzelner gesellschaftlicher Gruppen ist nicht ausreichend (vgl. Fischer, § 228 Rn. 11). Danach dürfte eine Tätowierung nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Allein aufgrund der Vielzahl der tätowierten Menschen aller Altersklassen unabhängig von ihrer sozialen Stellung dürfte es ausgeschlossen sein, dass eine Tätowierung gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.*

bb. Erklärung:

Z dürfte ihre Einwilligung auch ausdrücklich gegenüber S erklärt haben.

cc. Subjektive Voraussetzungen:

(1) Einwilligungsfähigkeit:

Z dürfte zum maßgeblichen Tatzeitpunkt auch **einwilligungsfähig** gewesen sein. Zwar war sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht volljährig. Die Volljährigkeit dürfte jedoch für die Einwilligungsfähigkeit nicht erforderlich sein. Die Einwilligungsfähigkeit ist eine von der Geschäftsfähigkeit unabhängige und mit der Schuld- und Deliktsfähigkeit nicht identische ("**natürliche**") **Einsichts- und Urteilsfähigkeit** zzgl. der entsprechenden Steuerungsfähigkeit. Der Einwilligende muss Wesen, Bedeutung und Tragweite des fraglichen Eingriffs voll erfassen und imstande sein, seinen Willen danach zu bestimmen (vgl. Fischer, § 228 Rn. 5, Vorbem. § 32 Rn. 3c). Bei Minderjährigen dürfte die Einwilligungsfähigkeit vom **individuellen Reifegrad** abhängen (vgl. Fischer, § 228 Rn. 5). Sie dürfte umso eher zu bejahen sein, je näher der Minderjährige an der Volljährigkeitsgrenze ist. Nach diesen Grundsätzen dürfte Z vorliegend einwilligungsfähig gewesen sein. Denn sie war 17 Jahre alt und aufgrund ihrer Aussage dürfte davon auszugehen sein, dass sie die Bedeutung und Tragweite ihre Einwilligung voll erfasst hat. *A.A. vertr.* Sie dürfte sich auch nicht in einer Drucksituation befunden, sondern sich vielmehr freiwillig für die Tätowierung als Geburtstagsgeschenk entschieden haben.

(2) Täuschung:

Die Einwilligung dürfte auch nicht wegen einer **Täuschung** des S über seine Fertigkeiten als Tätowierer unwirksam sein (vgl. Fischer, § 228 Rn. 7). Denn S dürfte Z nicht über seine Fähigkeiten getäuscht haben. Z gibt in ihrer Vernehmung selbst an, sie wusste, dass S noch nicht häufig Tätowierungen bei anderen Personen vorgenommen und dies auch nicht durch einen Kurs o.ä. erlernt habe. Z hat sich auf die Tätowierung trotzdem eingelassen. Allein die Tatsache, dass

S der Z versichert hat, es sei „noch nie etwas schief gegangen“, dürfte keine Täuschung sein, da nicht ersichtlich ist, dass bei früheren Tätowierungen durch S Komplikationen aufgetreten sind. Eine Garantie, dass sich die Wunde nicht entzünden würde, hatte S der Z nicht gegeben.

dd. Kenntnis des S:

S dürfte auch in Kenntnis der ihm erteilten Einwilligung gehandelt haben.

2. Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB:

S dürfte sich auch nicht hinsichtlich der Entzündung der Tätowierung einer fahrlässigen Körperverletzung hinreichend verdächtig gemacht haben. Denn die Entzündung war Folge der Tätowierung als vorsätzlicher Körperverletzung. Eine Körperverletzung durch dieselbe Handlung gegenüber derselben Person dürfte aber lediglich entweder vorsätzlich oder fahrlässig sein können. Eine nicht vom Vorsatz erfasste Folge dürfte nur im Rahmen der §§ 226, 227 StGB bzw. bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden können (vgl. Fischer, § 229 Rn. 4).

3. Ergebnis:

S dürfte sich im 1. Tatkomplex **keiner Straftat** hinreichend verdächtig gemacht haben.

II. Tatkomplex 2: Geschehen am 24.05.2021

1. Gefährliche Körperverletzung, §§ 223 I, 224 I Nr. 1 StGB:

S dürfte sich dadurch, dass er dem Zeugen Bodo Zimmermann (**BZ**) Pfefferspray in die Augen sprühte, einer gefährlichen Körperverletzung hinreichend verdächtig gemacht haben.

a. Tatbestand:

aa. Objektiver Tatbestand:

S dürfte eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt haben (zu den Def. s.o.). Durch den Einsatz des Pfeffersprays erlitt BZ jedenfalls erhebliche Schmerzen durch die Reizung der Augen. Dies stellt einen pathologischen Zustand dar. *S dürfte dies auch aufgrund seines Geständnisses sowie der Angaben der BZ nachweisbar sein.*

Der Einsatz des Pfeffersprays dürfte zudem eine **Beibringung von Gift oder eines anderen gesundheitsschädlichen Stoffs i.S.v. § 224 I Nr. 1 StGB** darstellen. Ein Beibringen erfordert nach der Rspr. nicht eine Wirkung des Stoffs im Körperinneren, sondern es kommt entscheidend auf die Schwere der Auswirkung eines in das Körperinnere eingebrachten oder äußerlich angewandten Mittels an (vgl. Fischer, § 224 Rn. 8). Gift ist jeder Stoff, der unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung nach seiner Art und der vom Täter eingesetzten Menge im konkreten Fall geeignet ist, ernsthafte gesundheitliche Schäden zu verursachen (vgl. Fischer, § 224 Rn. 4). Der Einsatz des Pfeffersprays als Reizgas, welches durch seine chemische Wirkung erhebliche Irritationen, Reizungen und Verletzungen der Sinnesorgane und der Lunge auslösen kann, dürfte nach der Art seiner konkreten Benutzung geeignet sein, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. *A.A. bei entspr. Begr. vertr. Ebenso gut können Prüflinge argumentieren, dass es sich bei dem Pfefferspray um ein **Waffe i.S.d. § 224 I Nr. 2 Var. 1 i.V.m. § 1 II Nr. 2a WaffG** bzw. ein **gefährliches Werkzeug i.S.v. § 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB** handelt.*

bb. Subjektiver Tatbestand:

S dürfte auch **vorsätzlich**, insbesondere in Bezug auf den Einsatz des Pfeffersprays, gehandelt haben. Dabei war ihm sowohl dessen Gefährlichkeit als auch dessen mögliche Wirkung bewusst.

b. Rechtswidrigkeit und Schuld:

S dürfte **rechtswidrig** und **schuldhaft** gehandelt haben. S dürfte auch nicht durch **Notwehr gem. § 32 StGB** gerechtfertigt gewesen sein. Zwar gibt S an, BZ sei „völlig ausgeflippt“ und er wusste sich nicht anders zu helfen. Es dürften allerdings keine konkreten Anhaltspunkte für einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff des BZ vorliegen.

2. Beleidigung, § 185 I StGB:

S dürfte sich wegen Beleidigung hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er gegenüber BZ äußerte „Hau ab, du arschloch!“.

a. Tatbestand:

In dem Ausruf „du arschloch“ dürfte ein **rechtswidriger Angriff auf die Ehre** einer anderen Person, nämlich BZ, durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung liegen (vgl. zu den Def.: Fischer, § 185 Rn. 4 f.). S dürfte die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes aufgrund seines Geständnisses sowie der Angaben des BZ auch nachzuweisen sein.

S dürfte auch diesbezüglich **vorsätzlich** gehandelt haben.

b. Rechtswidrigkeit und Schuld:

S dürfte auch **rechtswidrig** und **schuldhaft** gehandelt haben.

c. Strafantrag:

Der notwendige Strafantrag gemäß **§ 194 I 1 StGB** (insofern handelt es sich um ein **absolutes Strafantragsdelikt**) dürfte frist- und formgerecht durch den BZ gestellt worden sein.

3. Ergebnis:

S dürfte sich einer **gefährlichen Körperverletzung** sowie einer **Beleidigung** hinreichend verdächtig gemacht haben. Die Taten dürften zueinander in **Tateinheit (§ 52 StGB)** stehen.

B. Prozessuales Gutachten:**I. Teileinstellung:**

Bezüglich des Tatkomplexes 1 dürfte eine Einstellung nach **§ 170 II StPO** erfolgen, da es sich um eine **selbstständige prozessuale Tat** handelt und kein hinreichender Tatverdacht gegen S besteht.

Z und BZ dürfte diesbezüglich ein **Einstellungsbescheid** zu übersenden sein, da diese ihren Willen haben erkennen lassen, dass S strafrechtlich verfolgt wird (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 171 Rn. 1). Der Bescheid muss, da Z Verletzte ist, eine **Rechtsmittelbelehrung** nach **§ 172 StPO** beinhalten.

S ist nach **§ 170 I 2 StPO** die Einstellung des Verfahrens bezüglich des Tatkomplexes 1 mitzuteilen.

II. Anklageerhebung:

Im Übrigen dürfte gegen S **Anklage zu erheben** sein. **Sachlich** zuständig dürfte das **Amtsgericht – Strafrichter – gem. §§ 24, 25 Nr. 2 GVG** sein, da S weder ein Verbrechen zur Last gelegt wird noch eine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren zu erwarten sein dürfte; **örtlich** zuständig gemäß **§§ 7 I, 8 I StPO** als Tatort- und Wohnsitzgericht das AG Duisburg.